

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

3. SONDERNUMMER

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 28.06.2017

21. Stück

101. Leitungen: Bestellung zur/zum Vorständin/Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
102. Leitungen: Bestellung zur/zum Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorständin/Vorstandes einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit
103. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie Originalverträge
104. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung
105. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft „Doctoral Programme Nursing Science“ an der Medizinischen Universität Graz –Wiederverlautbarung
106. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung
-

101.

Leitungen: Bestellung zur/zum Vorständin/Vorstand einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Ass.-Prof. Dr. Peter GRABUSCHNIGG**
zum Vorstand am Institut für Gerichtliche Medizin
mit Wirkung ab **01.07.2017**, befristet bis zur Besetzung der Professur,
längstens jedoch bis zum **31.12.2017**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

102.

Leitungen: Bestellung zur/zum 1. Stellvertreterin/Stellvertreter und 2. Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorständin/Vorstandes einer wissenschaftlichen nichtklinischen Organisationseinheit

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass gemäß den Bestimmungen der § 20 (5) UG idgF sowie des § 4 des Organisationsplanes der Medizinischen Universität Graz idgF

- **Herrn Ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Manfred KOLLROSER**
zum 1. Stellvertreter des Vorstandes des Instituts für Gerichtliche Medizin
mit Wirkung ab **01.07.2017**, befristet bis zwei Monate nach Besetzung der Professur,
längstens jedoch zum **31.12.2017**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

und

- **Frau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara REICHENPFADER**
zur 2. Stellvertreterin des Vorstandes des Instituts für Gerichtliche Medizin
mit Wirkung ab **01.07.2017** befristet bis zwei Monate nach Besetzung der Professur,
längstens jedoch zum **31.12.2017**,
vorbehaltlich struktureller Veränderungen,

bestellt hat.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

103. Richtlinie des Rektorates: Richtlinie Originalverträge
Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 11.04.2017 gemäß § 22 UG idgF folgende Richtlinie beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

**Richtlinie über die Handhabung und Archivierung von Original-Verträgen der
Medizinischen Universität Graz (kurz „Med Uni Graz“)**

§ 1

Zweck dieser Richtlinie ist es, eine einheitliche Vorgehensweise betreffend die Archivierung von Originalverträgen in einem elektronischen und physischen Vertragsarchiv festzulegen.

§2

Als „Originalverträge“ gelten einerseits

- Verträge
- Bescheide
- einseitige rechtsverbindliche Erklärungen der Med Uni Graz

die schriftlich niedergelegt sind und Rechtswirkungen für die Med Uni Graz entfalten sowie andererseits Verträge und Bescheide die noch namens bzw. betreffend ehemals teilrechtsfähige(r) Organisationseinheiten der Medizinischen Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz oder der Med Uni Graz abgeschlossen wurden („Alt-Originalverträge“) und für die Med Uni Graz noch Rechtswirksamkeit entfalten. Von dieser Richtlinie ausgeschlossen sind Bescheide, die von der Med Uni Graz ausgestellt werden und Rechtswirkungen gegenüber natürlichen Personen (insbesondere Studierenden) entfalten.

§3

Originalverträge sind nach allseitiger Unterzeichnung an die für das Vertragsarchiv zuständige Abteilung Recht und Risikomanagement (A-RR) zu übermitteln. Verantwortlich hierfür ist jenes Organ bzw. jene Person, dessen/deren Unterschrift die Wirksamkeit des Vertrages begründet, somit ein Mitglied des Rektorats oder die Leitung der zuständigen Organisationseinheit. Dieses Organ bzw. die Person hat insbesondere das Vorliegen sämtlicher für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Unterschriften und Datumsangaben zu überprüfen.

§4

Die gemäß § 3 übermittelten Originalverträge der Med Uni Graz sind im physischen (Original) und elektronischen Vertragsarchiv zu verwahren.

§5

Im Rahmen der Archivierung der Originalverträge findet keine rechtliche oder inhaltliche Prüfung der Verträge statt.

§6

Die Richtlinie tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Med Uni Graz in Kraft.

RL über die Archivierung von Originalverträgen / Stand Mitteilungsblatt vom 28.06.2017, Stj 2016/2017, 21. Stk. RN103

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor

MTBl. vom 28.06.2017, StJ 2016/17, 21. Stk

104.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idGF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 12.06.2017 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Gra

Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin

Version 16

Curriculumweiterentwicklung 2013

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2007		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2007, 28.05.2007,	01.10.2007
02	11.06.2008		Änderungen vom 11.06.2008, 25.06.2008, 27.10.2008, 23.11.2008 und 15.12.2008	01.10.2008
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester; Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	16.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 04 SU (1,5 Stk.- neu): 0,5 Stk.	18.01.2006
	7.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Um benennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Tracksunder	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	9.11.2006 27.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienpläneanhänge: OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se. Ue. SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb: AMSA-Funktionär	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin
² Genehmigung des Senates

Beschluss: 6. o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

MTBl. vom 28.06.2017, SU 2016/17, 21. Stk

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomtrack / Clinical Reasoning	1.10.2017

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin/Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen-/patienten-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit ein. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen sie befähigt werden, sich zum Wohle der Patientinnen und Patienten, sowie des notwendigen lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe ihrer beruflichen Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wobei Umsteigerinnen/Umsteiger aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, davon ausgenommen sind, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch-Praktischen Jahr (KPJ)).

Der Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Punkte. Das Curriculum ist so gestaltet, dass die Pflichtlehrveranstaltungen im Rahmen der Module und Tracks bei Studienbeginn in einem Wintersemester in ihrer zeitlichen Abfolge inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum für Humanmedizin Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Blocklehrveranstaltungen (Modulen) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Sämtliche Pflichtmodule und Pflichttracks sind als Pflichtfächer zu absolvieren. In vorklinischen Lehrveranstaltungen werden die Inhalte im medizinischen Kontext vermittelt. Die aufbauenden Module werden von ergänzenden Lehrveranstaltungen (Tracks) begleitet, die sich über ein Semester erstrecken können.

Für Studierende steht ein Mentoring-System zur Verfügung, das Studierende dabei unterstützt, die Anforderungen gemäß ihrer individuellen Gegebenheiten bestmöglich zu meistern.

Zur Vermittlung der Lernziele des ersten und zweiten Studienabschnitts werden Lehrveranstaltungen als Pflichtlehre (Pflichtmodule, Pflichttracks) oder als Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule – SSMs, Spezielle Forschungsmodule – SFMs, Wahlpflichtfächer mit immanentem Prüfungscharakter) angeboten.

Die Module sind mit ECTS-Punkten, gemäß dem abschätzbaren Arbeitsaufwand, hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, spätestens im dritten Studienabschnitt ist diese fertig zu stellen.

1.5 AUSBILDUNGSZIELE

1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Einüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (u.a. Famulaturlizenz). Insbesondere findet bereits im ersten Semester ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patientinnen-/Patientenkontakt gewährleistet wird. Details der Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar unter https://vmc.medunigraz.at/moodle/pluginfile.php/53955/coursecat/description/LZK_vorklinik.pdf) zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus auf Basis des Grazer Klinischen Lernzielkatalogs (online abrufbar unter https://vmc.medunigraz.at/moodle/pluginfile.php/31205/coursecat/description/LZK_3-5-Studienjahr.pdf). Weiters sollen Studierende gemäß der Grazer Version des Österreichischen Kompetenzlevel-Katalogs klinische Fertigkeiten (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus <http://www.vmc.medunigraz.at> unter der Studienrichtung Humanmedizin/Klinischer Lernzielkatalog 2016 als integrierter Bestandteil des Klinischen Lernzielkatalogs) zur Anwendung des theoretischen Wissens erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, analysieren und evaluieren sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. In diesem Studienabschnitt ist spätestens eine Diplomarbeit vorzulegen. Am Ende des Studiums sollen weiters die im Qualifikationsprofil (siehe Anhang) ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTINNEN/ABSOLVENTEN

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärztinnen und Ärzte in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Medizinische Universität Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDs orientierten Schweizer

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form (Lernziele auf Ebene 1) wiedergegeben.



Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patientinnen-/Patientenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie/er verwendet diese Kompetenzen, um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin/des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den sechs anderen Rollen.

Managerin und Verantwortungsträgerin/Manager und Verantwortungsträger (MA)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärztinnen und Ärzten zum Wohle der Patientinnen/Patienten als auch der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gesundheitssystem.

Kommunikatorin/Kommunikator (KO)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin/des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärztin-/Arzt-Patientin/Patienten-Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patientinnen/Patienten vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

Beschluss: 6. o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Interprofessionelle Partnerin/Interprofessioneller Partner (IP)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine optimale Patientinnen-/Patientenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/Gesundheitsberater und Fürsprecher des Gesundheitswesens (GE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

Repräsentantin/Repräsentant des ärztlichen Berufsstandes (Professional) (RE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreterin/Vertreter eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin/der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Lernende, Lehrende und Wissenschaftlerin/Lernender, Lehrender und Wissenschaftler (LE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Das Diplomstudium Humanmedizin wird in deutscher Sprache abgehalten, wahlweise werden einzelne Lehrveranstaltungen und Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angewandt.

1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICHBARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf Anerkennungen, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Punkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Punkte werden durch die

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrenden sowie mittels Studierendenbefragung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums wird jeweils die ECTS-Punkte-Vergabe aufgelistet.

1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, sexueller Orientierung und Behinderung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.

1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE): eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST): eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Modul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen, vertreten durch wissenschaftliche Organisationseinheiten/ Abteilungen, in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertieft gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf https://online.medunigraz.at/mug_online/webnav.ini online veröffentlicht. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder einer anderen in- oder ausländischen Medizinischen Universität respektive Fakultät, das Mindestausmaß von 5 ECTS-Punkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche unter anderem im Rahmen der Diplomarbeit erfolgen kann. Die/der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der/dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der erbrachten Leistungen bei 5 ECTS-Punkten liegt. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Output ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin/dem Betreuer vorgelegt wird.

Spezielle Forschungsmodulare werden in Kleinstgruppen abgehalten.

Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können aus dem Angebot des gesamten tertiären Bildungssektors wählen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von zu erarbeitenden Lernzielen im Frontalunterricht für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen bestehen weder Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung, noch Anwesenheitspflicht oder Zulassungsvoraussetzung.

1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind als interaktives Lehrformat zur Stimulation der aktiven Teilnahme der Studierenden vorgesehen. Seminare werden in jahrgangsweise zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl und unter Anwesenheitspflicht abgehalten. Der Unterricht ist zumindest teilweise interaktiv bzw. erfordert aktive Teilnahme der Studierenden.

Übungen (UE) dienen in erster Linie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten bzw. Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt einfache Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Einüben klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patientinnen-/patientenorientierter in Anlehnung an Case-Based-Learning in Form von Bed-Side-Teaching, praktischen Übungen im Clinical Skills Center, sowie Umgang mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten etc. angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung und Anwesenheitspflicht abgehalten.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen LE voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (SE/UE) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten in der Regel überwiegt.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. klinischen Ausbildung zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfamulatur und des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ).

Pflichtfamulatur (PFR): Famulaturen verstehen sich als Praktika gem. Ärztegesetz §49 (4) und sind in der Regel an einer klinischen Abteilung oder Klinik zu absolvieren. Darüber hinaus sind Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen möglich. Zumindest sechs Wochen müssen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Freiwillige Famulaturen über dem im Studienplan vorgesehenen Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Punkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“). Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.

Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF) ist eine Lehrveranstaltung mit klinisch-praktischer Ausrichtung in Form eines Wahlpflichtfachs.

Die Absolvierung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z.B.: SE, UE) erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende – Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben nötig. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, aktives Bemühen um Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Für Studierende mit Betreuungspflichten wird nach Genehmigung durch die Studienrektorin/den Studienrektor die Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auf 75% reduziert. Die Differenz auf die allgemein üblichen 85% Anwesenheitspflicht wird im Rahmen von Ersatzleistungen erbracht.

1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen als studentische MitarbeiterInnen (z.B. im Clinical Skills Center) möglich, soll aktiv gefördert und etabliert werden.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung zu beschäftigen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise durch die im Rahmen dieses Studiums zu erstellende Diplomarbeit vertieft wird.

1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt und dienen der Lernunterstützung für Studierende.

Die virtuelle Lehre unterstützt den Erwerb kognitiver Lerninhalte, sodass die Studierenden die Inhalte eigenständig über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) erarbeiten. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich und erfordert jedenfalls die Genehmigung durch die Studienkommission.

1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes Pflichtmoduls müssen die Prüfungsinhalte in Form von Gegenstandskatalogen und/oder Stichwortlisten, die auf dem Lernzielkatalog basieren, veröffentlicht werden. Beispiele für geeignete Prüfungsformate finden sich im Prüfungshandbuch.

1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15% toleriert werden. Bei ausreichend begründeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während des laufenden Moduls/Tracks oder im

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer – der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Punkte – angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums laut Logbuch erfolgt nach allgemeinen Qualitätskriterien

1.12.2 MODULPRÜFUNGEN

Modulprüfungen sind Abschlussprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfinden und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dienen. Je nach Ausgestaltung des Moduls kann Voraussetzung für den Antritt zur Modulprüfung die positive Absolvierung der dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sein.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu veröffentlichen sind. Fehlerhafte, ungenaue oder mit anderen Mängeln behaftete Fragen dürfen von der Prüferin/vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden. Bei der Benotung einer Modulprüfung ist es nicht zulässig, dass thematische Teile derselben und deren spezifische Punkte/Ergebnisse für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündlich kommissionelle Gesamtprüfungen finden in Form eines objektiv strukturierten klinischen Examens (OSCE) am Ende des zweiten Studienabschnitts statt und sind zur Überprüfung der klinischen Fertigkeiten der Studierenden in praktischer Hinsicht vorgesehen.

1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

1.12.4.1 Der Progress Test Medizin (PTM)

ist eine Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses. Es handelt sich dabei um eine formative Prüfung.

Der PTM ist im Lauf des Studiums dreimal zu absolvieren. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters vorgesehen. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen. Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt ist der Wechsel in den zweiten Studienabschnitt nicht möglich. Ohne zumindest einer Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt ist der Wechsel in den dritten Studienabschnitt nicht möglich. Ohne Absolvierung des dritten PTM im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden. In Ausnahmefällen kann per Genehmigung durch die Studienrektorin / den Studienrektor der Termin im darauffolgenden Semester nachgeholt werden.

Pro vollständiger Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,2 ECTS-Punkte im Rahmen der freien Wahlfachstunden. Insgesamt können maximal 2 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 16 ECTS-Punkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, spätestens im dritten Studienabschnitt ist diese fertig zu stellen. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder peer-reviewte Veröffentlichung in einem SCI-gelisteten Journal (als Erstautorin/Erstautor) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ dem Studienrektor/in vorzulegen, welcher die Begutachtung derselben veranlasst.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

2 VERSIONSWECHSEL

Die Umsetzung des vorliegenden Curriculums erfolgt mit Wintersemester 2014/15 semesterweise, beginnend mit dem ersten Studienjahr. Parallel dazu werden ab diesem Zeitpunkt die Abhaltungen der zuvor angebotenen Lehrveranstaltungen eingestellt. Prüfungen zur auslaufenden Version des Curriculums werden nach der Umstellung jeweils noch mindestens 3 Semester angeboten und können von Studierenden der auslaufenden Version in Anspruch genommen werden.

Für Studierende, die vor der Implementierung des weiter entwickelten Curriculums 2014/15 zu studieren begonnen haben, gelten die Bestimmungen der Studienplanversion V14 gültig ab 1.10.2015, veröffentlicht im Mitteilungsblatt 25a Stk, RN 127 vom 30.06.2015 der Medizinischen Universität Graz der jeweiligen Kohorten, mit Ausnahme der im Anhang angeführten Änderungen.

Für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger und bei verzögertem Studienfortschritt gelten die Regelungen der jeweiligen Kohorte mit der die Lehrveranstaltungen besucht werden. Die Regelungen „gültig bis/gültig ab“ in der Studienplanversion (V14) beziehen sich auf regulär nach Plan studierende Studentinnen/Studenten.

Studierende, die noch keine Pflichtlehrveranstaltungen aus dem dritten bis sechsten Studienjahr absolviert haben, müssen die Pflichtlehrveranstaltungen des dritten bis sechsten Studienjahres entsprechend den Bestimmungen des Studienplanes V 15 (3.2. bis 3.3.) absolvieren.

Es können immer nur die jeweils regulär angebotenen Lehrveranstaltungen absolviert werden. Werden somit Lehrveranstaltungen einer Kohorte nicht mehr oder noch nicht angeboten, so sind jene Lehrveranstaltungen laut Äquivalenzliste (siehe Anhang) zu absolvieren. Wird ein Wechsel von der auslaufenden Version in die weiterentwickelte Curriculums Version von Studierenden, welche vor dem Wintersemester 2014/15 ihr Studium begonnen haben erwünscht, erfolgt die Umstellung auf Anfrage. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

3.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

3.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 1. und 2. Semester angeboten werden.

1. und 2. Semester		ECTS						Total
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	2					8
PM V	Nervensystem	5			4			9
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturlizenz		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	5	1,5	12,5	4		60

1. Semester

Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Humanmedizin.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Stationspraktikum

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

2. Semester

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie, Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

Trackinhalt: Optik, , Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester angeboten werden.

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

3.Semester

Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Wissenschwerpunkte: Histologie, Physiologie, Molekularbiologie

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Wissenschwerpunkte: Histologie, Physiologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Wissenschwerpunkte: Molekularbiologie

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Wissenschwerpunkte: Anatomie

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

4. Semester

Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse,

Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

Modulinhalt: Erkrankungen des Endokrinsystems, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen

Wissenschwerpunkte: Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorpathophysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makropathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalte: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Für den Einstieg in den zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt Voraussetzung.

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Innerhalb dieses Studienabschnitts sind 14 Pflichtmodule, 4 Wahlfachpflichtmodule (Spezielle Studienmodule und Spezielle Forschungsmodule-SSMs und SFMs) und 7 Tracks zu absolvieren. Diese widmen sich vornehmlich der klinischen Ausbildung der Studierenden.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter im 5. und 6. Semester Voraussetzung.

Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich. Können in Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden.

Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial-, Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Gerichtsmedizin			1				1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		28,5	3	4,5	6	2	6	60

5. Semester

Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Wissenschwerpunkte: Hygiene und Mikrobiologie, Innere Medizin-Infektionskrankheiten, Labormedizin, Pathologie, Pharmakologie

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin (Angiologie, Immunologie, Kardiologie, Nephrologie, Pulmonologie), Pathophysiologie, Pathologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Labormedizin

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen- und Immunsystems, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegender funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I

Wissenschwerpunkte: Chirurgie (Allgemeinchirurgie, Plastische Chirurgie, Transplantations-Chirurgie), Labormedizin, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie, Urologie

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, der Lungen, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane und deren Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Strahlentherapie; perioperative Labormedizin, praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalte: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

6. Semester

Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin (Endokrinologie, Gastroenterologie, Hämatologie, Onkologie, Rheumatologie), Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie-Radioonkologie

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Hormonstoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II

Wissenschwerpunkte: Chirurgie (Herzchirurgie, Gefäßchirurgie, Thoraxchirurgie, Unfallchirurgie) Orthopädie und Traumatologie, mit Schwerpunkt Unfallchirurgie, Pathologie, Radiologie und Nuklearmedizin

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe und des muskuloskelettalen Systems sowie der Haut; onkologische Veränderungen; Grundlagen der Transplantationschirurgie; assoziierte Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; Rehabilitierende Maßnahmen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Arbeitsmedizin, Gesundheitspsychologie, Sozialmedizin und Epidemiologie, Umwelthygiene

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Pflichttrack Gerichtsmedizin

Wissenschwerpunkte: Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.

Der Pflichttrack Gerichtsmedizin wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 5. und 6. Semester abgehalten.

3.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

Voraussetzungen: Besuch der Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	2	1				7
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	3	2	2				7
PT	Ethik			1				1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
	Wissenschaftliches Arbeiten I				1			1
	Wissenschaftliches Arbeiten II				1			1
DA	Anteil Diplomarbeit							3
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul							10
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		12	9	9	2	4	6	60

7. Semester

Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik, Medizinische Statistik, Qualitätsmanagement, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie- Radioonkologie

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patientinnen-/Patientenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems

Wissenschwerpunkte: Geriatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Radiologie und Nuklearmedizin, Strahlentherapie- Radioonkologie

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Wissenschwerpunkte: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Ethik

Wissenschwerpunkte: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Recht

Wissenschwerpunkte: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin / Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie und Hepatologie, Hämatologie und internistische Onkologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

8. Semester

Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase

Wissenschwerpunkte: Frauenheilkunde (Geburtshilfe und Gynäkologie), Humangenetik, Kinder- und Jugendheilkunde (Neonatologie), Pathologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Nuklearmedizin

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters

Wissenschwerpunkte: Kinderchirurgie, Kinder- und Jugendheilkunde, Labormedizin, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Wissenschwerpunkte: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II

Wissenschwerpunkte: Medizinische Informatik und Biostatistik

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin, Innere Medizin / Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie und Hepatologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen in einer internistischen Notfallaufnahme

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker							7
PM XXII	Menschliche Psyche							7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin							7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II							7
PT	Kommunikative Kompetenzen							1
	Symptome und Differentialdiagnosen III					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							8
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul							10
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE	Objective Structured Clinical Examination							3
Gesamtergebnis						4	6	60

9. Semester

Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker

Wissenschwerpunkte: Anästhesiologie, Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin,
Intensivmedizin, Palliativmedizin, Pharmakologie

Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patientinnen/Patienten; Palliativtherapie und
Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive
Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche

Wissenschwerpunkte: Medizinische Psychologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie,
Psychiatrie, Psychosomatische Medizin

Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische
Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen
Lernziele

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Wissenschwerpunkte: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen
Spezialstudienmodule entnommen werden

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Anästhesiologie und Intensivmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Dermatologie und Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendheilkunde, Medizinische Psychologie, Neurochirurgie, Neurologie, Psychiatrie, Urologie

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen.

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen

Wissenschwerpunkte: Medizinische Psychologie, Psychiatrie

Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III

Wissenschwerpunkte: Innere Medizin / Angiologie, Endokrinologie und Diabetologie, Gastroenterologie und Hepatologie, Hämatologie und internistische Onkologie, Infektiologie, Kardiologie, Nephrologie, Pneumologie, Rheumatologie

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf interdisziplinäre Handlungsalgorithmen

10. Semester

Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin

Wissenschwerpunkte: Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Pathologie, Pathophysiologie, Zahnheilkunde, Strahlentherapie-Radioonkologie

Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II

Wissenschwerpunkte: Augenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie, Strahlentherapie-Radioonkologie

Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Wissenschwerpunkte: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

Wissenschwerpunkte: Augenheilkunde und Optometrie, Dermatologie und Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Geriatrie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxisbezogene Handlungsalgorithmen

3.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT– KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	VU	SE	SU	PR	Total
ÄDPF	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten		1					1
	Chirurgische Grundfertigkeiten		0,5					0,5
	Praktische Notfallmedizin					2		2
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
DA	Anteil Diplomarbeit							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin Seminar				1			1
	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder und Eltern						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
	Wahlpflichtfach						4,5	4,5
Gesamtergebnis								60

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patientinnen/Patienten unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, §49 Ärztegesetz 1998, Novelle 2009). Eine Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand ist Voraussetzung, um das klinisch problemorientierte und evidenz-/wissenschaftsbasierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patientinnen/Patienten zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an der Patientin/am Patienten Erlernen muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrpraxis (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin/-Arzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) dürfen mit Genehmigung der Anrechnung der Studienrektorin/des Studienrektors im Ausland absolviert werden. Ob ein Tertial im Ausland absolviert werden darf, hängt davon ab, ob das ausländische Krankenhaus die Medizinische Universität Graz -Kriterien für Lehrkrankenhäuser erfüllt und die Beurteilungen laut Kapitel 1.12.1

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, Kapitel 3.3.2 Leistungsüberprüfung gewährleistet. Für ÄDPF, Chirurgische Grundfertigkeiten und Praktische Notfallmedizin kann bei Übereinstimmung der Lernziele ebenfalls eine Anerkennung durch die Studienrektorin/den Studienrektor erfolgen. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

3.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der dritte Studienabschnitt – das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen.

1 ECTS-Punkt Übung dient zum Erlernen **ärztlicher diagnostischer praktischer Fertigkeiten (ÄDPF)**, 0,5 ECTS-Punkte Übung für **Chirurgische Grundfertigkeiten** und

2 ECTS-Punkte Seminar mit Übung für **praktische Notfallmedizin** (geblockt, parallel zu den Tertialen 1 und 2 absolvierbar).

Die restlichen Stunden sind den Praktika zugeordnet.

Die 48 Wochen sind prinzipiell in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder und Eltern und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen.

Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika

Die Anwesenheit im Praktikum umfasst jeweils 5 Tage pro Woche zu 7 Stunden in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik (35 Stunden pro Woche exklusive Mittagspause). An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht, eine freiwillige Anwesenheit ist allerdings möglich und wird in das Gesamtstundenausmaß eingerechnet. Das entspricht 560 Stunden für Tertial 1 und 2, bei Aufteilung in 2 mal 8 Wochen sind es 2 x 280 Stunden; im Tertial 3 4x 140 Stunden, die insgesamt absolviert werden müssen.

Sofern zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll, kann die Anwesenheitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die zu absolvierende Gesamtzeit unverändert bleibt. Zusätzlich zum benannten Zeitrahmen kann in jedem Block eine Anwesenheit im Rahmen des Praktikums während der Nachtdienstzeiten vorgeschrieben werden. Weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich freiwillig und kann nicht angeordnet werden. Auf Studierende mit Betreuungspflichten ist Rücksicht zu nehmen. Bei verlängerten Diensten sind die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes sinngemäß auf die Studierenden anzuwenden. Überstunden werden im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Die Erfassung der Anwesenheit der Studierenden erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift auf der Anwesenheitskarte (Logbuch). Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung von Überstunden. Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Tag zu.

Es handelt sich um ein Ausbildungsverhältnis und dadurch wird kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüber hinaus gehende Abwesenheiten (Krankheit, Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen,...) bedürfen einer Begründung/Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

Der Besuch der begleitenden Lehrveranstaltungen (ÄDPF, Praktische Notfallmedizin, Praktisch klinische Fertigkeiten) ist als Teil des Praktikums zu sehen und muss den Studierenden während allen 8- und 16-wöchigen Blöcken ermöglicht werden. Die in den begleitenden Lehrveranstaltungen

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

verbrachte Zeit gilt die Praktika betreffend, sofern vorab als entschuldigt gemeldet, solange sie nicht die 1/6-Regelung überschreiten. Ansonsten muss diese Zeit nachgeholt werden.

3.3.2 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Laufende Beurteilungen der Praktika erfolgen laut Logbuch nach allgemeinen Qualitätskriterien.

Die Endbeurteilung ist von den Lehrenden im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin/dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle gegebenenfalls korrigiert und freigegeben.

3.3.3 ORGANISATORISCHE EINTEILUNG

Im Folgenden werden die Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

3.3.3.1 Tertial 1 (16 Wochen): Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Unfallchirurgie
- Gynäkologie
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augen
- Orthopädie
- HNO
- Dermatologie
- Neurochirurgie
- Kiefer- & Gesichtschirurgie
- Anästhesie, Akut und Notfallmedizin
- Thoraxchirurgie
- Gefäßchirurgie
- Plastische Chirurgie

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

- Herzchirurgie
- Transplantationschirurgie

Das Tertial 1 muss durchgehend in 16 Wochen absolviert werden.

3.3.3.2 Tertial 2 (16 Wochen): Innere Medizin und Neurologie

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patientinnen/Patienten)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

Das Tertial 2 muss durchgehend in 16 Wochen absolviert werden.

3.3.3.3 Tertial 3 (16 Wochen)

Allgemeinmedizin (4 Wochen): (Praktikum 5 ECTS, Seminar 1 ECTS)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 18 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst). Während des Praktikums müssen mindestens zwei Patientinnen/Patienten-Fallberichte erstellt bzw. ein MiniCEX und ein DOPS absolviert werden.

Das Begleitseminar (insgesamt 1 SSt) findet am ersten und am letzten Tag des Zeitslots statt.

Kinder + Eltern (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinderchirurgie
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Geburtshilfe

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Ein Wahlpflichtfach kann generell in allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärztinnen/Fachärzte ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin Wahlpflichtfach: 140 Stunden Praktikum in einer universitären Lehrpraxis für Allgemeinmedizin. Voraussetzung für den Besuch ist die positive Absolvierung des Pflichtfaches Allgemeinmedizin.

Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „MitarbeiterInnen-Gespräch“ erforderlich.

Für das Pflichtwahlfach werden keine Fallberichte und keine MiniCeXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch im entsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

3.3.3.4 Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (ÄDPF)

Diese Übung vertieft die Fertigkeiten in der Interpretation von Röntgenbildern, CT- und MRT-Bildern, Sonographien, EKG- und Laborbefunden sowie weiteren ärztlich-diagnostischen Fertigkeiten.

3.3.3.5 Chirurgische Grundfertigkeiten

In dieser Lehrveranstaltung werden Situationen und typische Probleme von Ärztinnen/Ärzten in Ausbildung aufgegriffen und unter Vermittlung von klinischen Basisfertigkeiten ein praxisorientierter Bezug zu vorhandenem Wissen hergestellt.

3.3.3.6 Praktische Notfallmedizin

Die Seminare und Übungen vermitteln noch fehlende notfallmedizinische Inhalte in Anlehnung an die Inhalte des Notarztkurses.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

4 DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanantem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

4.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V – Nervensystem
- Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturlizenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

4.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Gerichtsmedizin
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik
- Pflichttrack Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung einer kommissionellen Gesamtprüfung:

Die Gesamtprüfung erfolgt in Form einer OSCE (= Objective structured clinical examination). Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen kommissionellen Gesamtprüfung. Vorbereitungsmöglichkeiten (Clinical Skills Center; Tutorien und/oder Kurse) sind fristgerecht in sinnhaftem Abstand zu jeder Abhaltung des OSCE anzubieten.

Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zum OSCE während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Beurteilung, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule).

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

4.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden drei Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 3. Studienabschnitts (KPJ):

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:

- 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
- 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
- 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder und Eltern, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
- Allgemeinmedizin (SE und PR)
- Praktische Notfallmedizin (SU)
- Ärztliche diagnostische praktische Fertigkeiten (UE)
- Chirurgische Grundfertigkeiten (UE)

Praktikum Allgemeinmedizin:

Im 3. Studienabschnitt ist in einem Zeitraum von 4 Wochen in einem Mindestausmaß von 140 Echtstunden ein Praktikum in einer Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis zu absolvieren. Die Anwesenheit erfolgt in Absprache mit den Studierenden und mit der Lehrpraxenleiterin/dem Lehrpraxenleiter.

2. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Punkten
3. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

5 INKRAFTTRETEN

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 21.6.2017

6 ANHÄNGE

6.1 ÄQUIVALENZLISTEN

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SWS oder ECTS bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Kohorte verwendet werden.

Wenn nicht explizit anders definiert sind die jeweiligen Prüfungen der Pflichtmodule durch die jeweiligen Prüfungen der alten Module laut Äquivalenzliste und die jeweiligen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter der Pflichtmodule durch die jeweiligen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter der jeweiligen alten Module laut Äquivalenzliste gleichzusetzen.

Werden Lernziele im alten Modul nicht angeboten, die im neuen Pflichtmodule vorkommen oder umgekehrt, müssen diese Lernziele bei der Anrechnung durch Absolvierung der entsprechenden virtuellen Ersatzlehre nachgewiesen werden.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Anerkennung auf Basis in der Pflichtlehre vollständig absolvierter Studienjahre									
		Vollständiges erstes Studienjahr					Vollständiges erste Studienjahr		
		Vollständiges zweites Studienjahr					Vollständiges zweites Studienjahr		
		Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr					Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr		
Anerkennung auf Basis einzelner Lehrveranstaltungen									
1. und 2. Semester	PM I	Zelle und Gewebe	VO/FA	4	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	VO/FA	5
1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/FA	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/FA	4
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/FA	3
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	VO/FA	3,5					
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/FA	4,5
			UE	2				UE	2
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/FA	5
			SU	4				SU	3,5
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE SE	3 1

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/FA	3
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettenungspraktikum	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE UE	0,6 0,4
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz	LV n. vorh.	1
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	UE	3
			SE	0,5				SE	1
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE EX	1 1
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/FA	4
	PM IX		VO/FA	10		Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/FA	4

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

3. und 4. Semester		Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	3. und 4. Semester			SU	4
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4
			SU	2		Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/Reflexion I	SU	2
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM				
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1
								SE	1
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	1
			SU					UE	2
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
	PM XI		SE	1		Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

5. und 6. Semester		Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	VO/FA	4	5. und 6. Semester			VO/FA	3
			UE	2				UE	2
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination		
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5					
			VO/FA	6			VO/FA	3	
			UE	0,5			UE	2	
					Ersatzlehre	Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2 Unterrichtseinheiten Harvey Übung im CSC) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1	
							Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SE	0,5
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3
			SU	3				SE	2
								UE	3
					Ersatzlehre	Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+ Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie virtuell (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5	
							SE	1,5	
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	4

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

						Ersatzlehre	Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5
	Ersatzlehre	Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5					
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/FA	4	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung	VO/FA	3
			SU	3				SE	2
								UE	2
					Ersatzlehre	Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5	
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial-, Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
								SE	2
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	SE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE	1
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	2				UE	3
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1					
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SU	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	LV n. vorh.	7	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2
								VO/FA	3

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	LV n. vorh.	7	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2
								SE	3
								VO/FA	3
								UE	2
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	LV n. vorh.	7	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2
								VO/FA	3
								UE	2
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen		
9. und 10. Semester	PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	LV n. vorh.	7				SE	2
								VO/FA	3
								UE	2
					Ersatzlehre		Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I <i>Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26</i>	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	2
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1					
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	LV n. vorh.	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/ Reflexion III	SU	2

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

9. und 10. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	LV n. vorh.	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
9. und 10. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	LV n. vorh.	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
9. und 10. Semester	Ersatzlehre	PM XVII oder alternativ Famulatur Psychiatrie oder Medizinische Psychologie 1 Woche	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1
9. und 10. Semester	Ersatzlehre	PM XVII oder alternativ Famulatur 1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhausinformationssystem)	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI IV	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	SE	0,5
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.								

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

6.2 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13“ UND „STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/13“ DES CURRICULUMS V14

ECTS Punkte und SWS:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Punkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterwochenstunden sind hinfällig.

Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste im Anhang dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen anerkannt.

Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:
Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:
Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich. Pro Absolvierung des PTM erhalten Studierende 0,5 ECTS im Rahmen der freien Wahlfachstunden angerechnet. Insgesamt können maximal 4 ECTS-Punkte über die Teilnahme an obiger Lehrveranstaltung erlangt werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2012/13:
Es gelten die Regelungen wie unter Punkt 1.12.4.1 des vorliegenden Dokuments.

Gerichtsmedizin:

Der Track Ärztliche Fertigkeiten V wird als SE gemeinsam mit dem Pflichttrack Gerichtsmedizin abgehalten.

Lehrveranstaltungen PJ:

Die Fächergruppen werden als Praktikum (Fächergruppe 1&2: 12 ECTS, Fächergruppe 3: 6 ECTS) definiert, welches mit dem bisherigen Praktikum und dem dazugehörigen Begleitseminar äquivalent ist.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

Beurteilung PJ/KPJ:

Für die Fächergruppen und die Allgemeinmedizin-Pflichtfamulatur sind jede 2. Woche Fallberichte zu erstellen und in den restlichen Wochen MiniCEX oder DOPS zu absolvieren.

Allen Studierenden die bis zum Beschluss der Studienkommission am 19. Juni 2012 den 2. Studienabschnitt abgeschlossen haben und das PJ absolvieren, wird die ab dem WS 12/13 neu stattfindende LV "Praktisch-klinische Fertigkeiten" (= Chirurgische Grundfertigkeiten, ab WS 15/16) erlassen.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

6.3 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

6.3.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

6.3.1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Studienplan)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

6.3.1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

6.3.1.3 Partiemer Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Studienkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE für Studium und Lehre gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

6.3.2 ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung*³ geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)
 - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden – ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
 - Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
 - Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensüberprüfung*¹ geeignet:
 - Multiple-Choice-Test
 - Lückentext-Test
 - Zuordnungs-Test
- Folgender Lernobjekt-Typ vereint *Wissensvermittlung und –überprüfung* in einem einzigen Objekttyp:
 - Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der –überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
 - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion , das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der *Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien* als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der *Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien* eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

³ Beispiele finden Sie im Moodle Showcase (L <https://vmc.medunigraz.at/moodle/course/view.php?id=41>)

Beschl_60Si_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

6.4 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER

6.4.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER LT. HSG

6.4.1.1 Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum (vgl. 1.6.1). Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Akademischer Senat der Medizinische Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- Universitätsrat der Medizinische Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinische Universität Graz
- Sitzungen des Behindertenbeirates
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkoordinatorin/dem Modulkoordinator oder der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

- 6.4.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Sprecherin/den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.4.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG^oLIEBE

6.4.2.1 Für die AMSA und achtung^oliebe gilt:

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **a. AMSA**
 - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- **b. achtung^oliebe**
 - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

6.4.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die Studierende/den Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt zu werden.

6.4.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

Beschl_6oSi_21.6.2017_Human_fin_inKraft_1.10.2017.docx

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

105.

Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft „Doctoral Programme Nursing Science“ an der Medizinischen Universität Graz -Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2017 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschlüsse der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 29.03.2017 und 24.05.2017, nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan für das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft

„Doctoral Programme Nursing Science“

an der Medizinischen Universität Graz

Version 03

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	16.6.2010	30.6.2010	Einrichtung des Doktoratsstudiums	1.10.2010
02	11.5.2011	18.5.2011	Doktorgrad	01.10.2011
03	29.3.2017 24.5.2017	21.6.2017	Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum Einrichtung von Doctoral Schools Redaktionelle Änderungen	01.10.2017

Stand: final

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Studienplan Doctoral Programme Nursing Science Vers.03



Ziele

§ 1. Ziele und Qualifikationsprofil der Absolventinnen/Absolventen des Doctoral Programme Nursing Science

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft ist ein international ausgerichtetes Programm und dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung und Erreichen neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beizutragen, und bezweckt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Pflegewissenschaft.

Studierende erlangen die Qualifikation des selbständigen wissenschaftlichen Arbeitens auf einem Forschungsgebiet der Pflegewissenschaft. Durch eine umfassende wie auch vertiefende Ausbildung werden sie befähigt, aus aktuellen Fragestellungen der Pflegewissenschaft eigenständige Forschungsprojekte zu formulieren, diese selbständig zu planen und durchzuführen und durch die gewonnenen Erkenntnisse den Wissenstand ihres Fachgebietes zu erweitern. Studierende werden zur kritischen Analyse, Bewertung und Weiterentwicklung von gegenwärtigen wissenschaftlichen Theorien und neuen Konzepten in der Pflegewissenschaft befähigt. Sie sind demnach Nachwuchskräfte der Pflegewissenschaft, die sowohl in universitären als auch außeruniversitären Tätigkeitsfeldern zur Entwicklung der Pflegewissenschaft beitragen können. Studierende erlangen die Qualifikation in einem internationalen Kontext zu arbeiten und zu lernen.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science

(1) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science setzt den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums der Pflegewissenschaft voraus.

(2) Die Zulassung zum Doctoral Programme Nursing Science kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist vom Rektorat im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.



(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen des Doktoratsprogramms ausgeschriebenen Forschungsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des daraus abgeleiteten Dissertationsthemas die Verwendung von Patientinnen-/Patientendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patientinnen-/Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(4) Beim Ansuchen um Zulassung wird gemeinsam mit der/dem Studierenden zwei Betreuerinnen/ Betreuer aus den Mitgliedern des Doktoratsprogramms, sowie der Themenschwerpunkt für die Dissertation festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Forschungsschwerpunkten, des Doktoratsprogramms (Appendix) entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberin/dem Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Doktoratsprogramms.

Dauer und Gliederung des Studiums

§ 3. Dauer des Studiums

Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 8 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral School

§ 4. Doctoral School

- (1) Das Doktoratsstudium der Pflegewissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist als Doctoral School organisiert und umfasst einen deutlich definierten, aber nicht zu schmalen Fachbereich, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.
- (2) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)
Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer aus dem In- und Ausland, die in der Regel habilitiert sind bzw. über eine gleichwertige Qualifikation verfügen, selbst im



entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School von der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

- (3) Sprecherin/Sprecher der Doctoral School
Die Mitglieder der Doctoral School wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.
- (4) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher der Doctoral School legt der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen, die während des Doktoratsstudiums zu absolvieren sind, können an der Medizinischen Universität Graz oder an den Universitäten der internationalen Faculty stattfinden:

- Grundlagen und Vertiefung 1 und 2:

Projektplanung/-durchführung, Statistik und Datenanalyse und Interpretation, Wissens- und Forschungstransfer, pflegewissenschaftliche Grundlagen/Vertiefung, vertiefende Veranstaltungen zu den jeweiligen Forschungsschwerpunkten

- Dissertationsseminare:

Regelmäßige Präsentation und Diskussion der jeweiligen Forschungsprojekte und deren Verlauf, kritische Reflektion, Vertiefende Auseinandersetzung in sogenannten *Topic groups* (Schwerpunktthemen und/oder methodologische Fragestellungen)



▪ Writing & Journal Club:

Seminare in denen Studierende ihre jeweiligen Entwürfe für Studien und Manuskripte für Veröffentlichungen in internationalen *peer-reviewed journals* kritisch bewerten und diskutieren und international relevante Forschungsartikel/Berichte evaluieren.

▪ Präsentationen auf (internationalen) Konferenzen:

Mehrfache Teilnahme an der jährlich stattfindenden European Doctoral Conference in Nursing Science und anderen Konferenzen. Teilnahme bedeutet Abhaltung eines Vortrages, einer Posterpräsentation, ViPER (Visual Presentation with Expert Review) oder ähnliche Formate.

Tabelle 1 gibt eine Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu den Semestern an.

(2) Lehr- und Lernziele

Im Rahmen des *Doctoral Program* sollen die Studierenden:

- Umfangreiche Kenntnisse der Datenerhebung, -aufbereitung und der statistischen Analyse erwerben sowie anwenden können
- Forschungsprojekte eigenständig planen, durchführen und evaluieren
- Pflegewissenschaftliche Grundlagen vertiefen und für Forschungsprojekte nutzen können
- Vertiefende und umfangreiche Kenntnisse zum jeweiligen Forschungsthema und der entsprechenden Methodik erwerben
- Vertiefende Kenntnisse des Forschungs- und Wissenstransfers erwerben und für die Umsetzung der eigenen Forschungen in die Praxis nutzen können
- Ihre Projekte und deren Verlauf wissenschaftlich vielfältig kommunizieren, präsentieren, kritisch reflektieren und diskutieren können
- Eigenständig wissenschaftliche Forschungsartikel/Berichte verfassen
- Wissenschaftliche Forschungsartikel/-berichte umfassend kritisch bewerten
- Im internationalen Kontext arbeiten und dabei soziale und kommunikative Kompetenzen adäquat nutzen sowie die diesbezüglichen relevanten englischen Sprachkenntnisse adäquat anwenden können



Tabelle 1: Übersicht der einzelnen Semester

<i>Vorgeschlagene Semestereinteilung</i>	<i>SStd.</i>
1. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 1	2
Einführung Dissertationsseminar	1
Präsentation des Dissertationsthemas & Konsultation	0,5
2. Semester	
Grundlagen & Vertiefung 2	1
Einführung: writing & journal club	1
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
3. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
4. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
5. Semester	
Writing & journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
6. Semester	
Writing & Journal club	2
Dissertationsseminar	1
Konsultation und Zwischenbericht	0,5
7.-8. Semester (bzw. bis 12.Semester)	
Konsultation	
3.-8. Semester	
Präsentationen: EDCNS & (internationale) Konferenzen	1
Summe	22



- (3) Mindestens 50 % der Veranstaltungen und Konsultationen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Der Unterricht, die Prüfungen und die Konsultationen finden in englischer Sprache statt.

Dissertation

§ 6. Dissertation

- (1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft erworben hat und damit die Befähigung zum vertieften wissenschaftlichen Arbeiten besitzt. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist in einer Präambel zur Dissertation gesondert zu bestätigen. Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die internationalen *Good Scientific Practice* Regeln eingehalten wurden.
- (2) Im Rahmen der Zulassung ist eine Dissertationsvereinbarung abzuschließen, die die Rechte und Pflichten von Betreuenden und Studierenden regelt.
- (3) Die Dissertation muss 4 veröffentlichte bzw. zur Publikation akzeptierte Artikel in internationalen *peer-reviewed journals* mit dem/der Studierenden als Erstautorin/Erstautor enthalten, in denen die Forschungsergebnisse der Dissertation veröffentlicht wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies durch die Betreuerinnen/den Betreuern besonders zu begründen. In den Publikationen muss die Medizinische Universität Graz als Herkunftsuniversität ausgewiesen sein.
- (4) Die Dissertation umfasst neben den formalen Angaben (Titelseite etc.):
 - eine Einleitung, die die Forschung(en) in Beziehung zu relevanten nationalen/internationalen Forschungen und/oder Theorien stellt
 - die Methodik und Ergebnisse der durchgeführten wissenschaftlichen Projekte (in der Regel sind dies die Artikel)
 - eine generelle Diskussion, die die Schwerpunkte der Dissertation umfasst
 - eine Zusammenfassung der Dissertation mit besonderer Darstellung der eigenständig erbrachten Leistungen.

Regeln und Form der Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie ausgeführt.



Die Dissertation ist in englischer Sprache zu verfassen, die Zusammenfassung ist in Englisch und Deutsch vorzulegen. Der Umfang der gesamten Arbeit erfolgt in Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern.

- (5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest zwei Betreuerinnen/ Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Es kann zusätzlich eine dritte Betreuerin/ein dritter Betreuer, der/die fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema steht, zu Rate gezogen werden. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

- (6) Die Betreuungspflicht endet mit dem Abschlussrigorosum, spätestens aber nach 10 Semestern beziehungsweise nach 14 Semestern, falls das Studium berufsbegleitend durchgeführt wird.
Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag des/der Studierenden verlängert werden.
- (7) Teile der Dissertation können nach Absprache mit den Betreuerinnen/den Betreuern auch im Ausland durchgeführt werden. Die Betreuerinnen/die Betreuer stellen sicher, dass die Partnerinnen/Partner im Ausland dann auch in die Betreuung eingebunden werden, soweit sie es noch nicht sind.
- (8) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Studienrektorin/dem Studienrektor einzureichen und von dieser/diesem wenigstens zwei (internationalen) Gutachterinnen/Gutachter vorzulegen. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen der Veröffentlichungen über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in *peer-reviewed* Journalen. Gutachterinnen/Gutachter sind qualifizierte Universitätsangehörige, die habilitiert sind oder eine äquivalente Qualifikation aufweisen, und international auf dem Gebiet der Pflegewissenschaft und dem jeweiligen Thema entsprechend wissenschaftlich tätig sind.



- (9) Die Dissertation ist von der Studienrektorin/dem Studienrektor innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.
- (10) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.
- (11) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF. zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

- (1) Das *Doctoral Programme* wird mit einem öffentlichen Abschlussrigorosum abgeschlossen. Die/der Studierende ist berechtigt, sich zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn sämtliche Lehrveranstaltungsprüfungen positiv abgelegt wurden und die Dissertation durch die Gutachterinnen/Gutachter positiv beurteilt wurde.
- (2) Gegenstand des Abschlussrigorosums ist die Präsentation und Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, dem die Dissertation zuzuordnen ist. Diese werden durch die Mitglieder des Prüfungssenats beurteilt.
- (3) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen. Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzenden Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.
- (4) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.



- (5) Die Kandidatin/der Kandidat hat im Rahmen des Abschlussrigorosums ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit dem Forschungsgebiet vorzuweisen.
- (6) Das Abschlussrigorosum ist in englischer Sprache abzuhalten.
- (7) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat.
- (8) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 2 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad

§ 8. Doktorgrad

Die Studienrektorin/der Studienrektor hat der Absolventin/dem Absolventen des Doktoratsstudiums der Pflegewissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Pflegewissenschaft“ bzw. „Doktor der Pflegewissenschaft“ abgekürzt „Dr.rer.cur.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften



§ 9. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin/des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin/vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 10. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2017 in Kraft.



Appendix

Derzeitige Themenschwerpunkte im *Doctoral Programme Nursing Science*

- (Mangel-)ernährung
- Dekubitus
- Inkontinenz
- Sturz
- Pflegeprobleme
- Pflegeabhängigkeit
- Demenz
- Palliativpflege
- Aggression
- Wissens- und Forschungstransfer
- Pflegequalität

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

106.

Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 21.06.2016 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idGF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 13.06.2017 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Medizinische Universität Graz

Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin

Studienkennzahl: 203

Version 16

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Studienplans Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017

ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Ziele des Studiums	4
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	5
§ 4. Diplomarbeiten	5
§ 5. Akademische Grade	7
§ 6. Lehrveranstaltungen	7
§ 7. Prüfungen	7
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	8

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt..... 9

§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	9
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	12
§ 11. Prüfungsordnung.....	13

II. Studienabschnitt..... 14

§ 12. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	14
§ 13. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	15
§ 14. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	16
§ 15. Abschluss des II. Studienabschnittes.....	17

III. Studienabschnitt..... 17

§ 16. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	17
§ 17. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	23
§ 18. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen.....	23
§ 19. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt.....	24
§ 20. Abschluss des III. Studienabschnittes.....	25
§ 21. Übergangsbestimmungen	25
§ 22. Diploma Supplement.....	25
§ 23. Inkrafttreten	25

ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil.....	26
Anhang 2: Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums.....	27
Anhang 3: Semesterübersicht Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:.....	27
Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre	27
Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	28
Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin	30
Anhang 7: Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.....	32
Anhang 8: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin.....	33
Anhang 9: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)	36

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientInnen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Es dient auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1.

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutzausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Prophylaxe und Prävention gelegt.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher

Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“ und die „Hospitation“.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Außerdem werden grundlegende spezifisch zahnärztliche Fertigkeiten erlernt.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst drei Studienjahre und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie Praktika im Gesamtausmaß von 72 Wochen zu 40 Stunden. Davon sind 26,5 ECTS als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfasst 2 Semester mit 52 ECTS Punkten an Pflichtfächern. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Punkten sind formal dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfasst 4 Semester und mit 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem 2. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(4) Der **dritte Studienabschnitt** umfasst 3 Studienjahre, im Umfang von 180 ECTS, darin enthalten sind:

- 45,5 ECTS an Pflichtfächern
- 72 Wochen Praktikum entsprechend 101,5 ECTS
- 10,5 ECTS freie Wahlfächer
- 17 ECTS Erstellung der Diplomarbeit
- 5,5 ECTS mündlich kommissionelle Prüfung

Die Studienjahre des dritten Abschnittes beginnen jeweils mit Anfang des Wintersemesters und enden mit Ende des darauffolgenden Sommersemesters.

§ 4.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd §45 Satzungsteil Studienrecht qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung

und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 45 Abs 5 der Satzung MUG berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz.

§ 5. Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) **Vorlesungen** (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) **Übungen** (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 TeilnehmerInnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 TeilnehmerInnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) **Seminare** (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(5) **Seminare mit Übungen** (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) **Vorlesungen mit Übungen** (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollte zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(7) Das **zahnmedizinische Praktikum** dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte an den PatientInnen. Die erfolgreiche Absolvierung ist gebunden an die Fertigstellung der von den PraktikumsleiterInnen zu definierenden Behandlungsleistungen. Die LeiterInnen der entsprechenden klinischen Abteilungen sind jeweils vom Vizerektor/ von der Vizerektorin für Studium und Lehre beauftragte bzw. betraute Personen.

(8) **Exkursion** (EX): Exkursionen sind Berufsfelderkundung oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter: Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PK) sowie Exkursionen (EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff des jeweiligen Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Beurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Beurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen vom Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:

Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Studienplan festgelegten Teilgebiete.

§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 60 ECTS-Punkten

§ 9.

Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

1. Semester

Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit Graz statt.

ECTS-Punkte gesamt: 3
Seminar (SE): 1
Übung (UE): 2

Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1
Seminar (SE): 1

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4
Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Vorlesung mit Übung (VU): 1

Übung (UE): Rettungspraktikum 0,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturalizenz

ECTS-Punkte gesamt: 1

Übung (UE): 1

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierte Woche anerkannt.

2. Semester

Zahnmedizin: Der Studienplan Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5

Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8

Vorlesung (VO): 6

Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5
Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
--

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5
Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

**§ 11.
Prüfungsordnung**

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1
• Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V – Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	1,5
• Pflichttrack Famulaturlizenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

II. Studienabschnitt

§ 12.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten und umfassen VO und SU jedes Faches. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren. Die Module 7 und 8 umfassen VO, UE und SE jedes Faches.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

3. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)	5				5	10
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3		4
ZPM VII	Pharmakologie	3			1		4
ZPM VIII	Pathologie	7					7
	freie Wahlfächer						5
Summe							30

4. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM IX	Hygiene	1,5			0,5		2
ZPM X	Innere Medizin	8			3,5		11,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2		4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5		8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1	2,5
Pflichttrack	Notfallmedizin I					1	1
	freie Wahlfächer						0
Summe							30

5. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	9			3		12
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane	1,5			0,5		2

	(Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)						
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs					6	6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	5			1		6
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I				1		1
	freie Wahlfächer						3
Summe							30

6. Semester						
Titel	ECTS-Punkte					
	VO	UE	SE	SU	VU	Total
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3					3
Zahnerhaltungskunde I	3					3
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	3	2		7		12
Parodontologie und Prophylaxe						
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung					1	1
Parodontologie und Prophylaxe					1	1
Parodontologie I	1					1
Parodontologie II	1					1
Ergonomie		1				1
Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)				1		1
Strahlenschutz I			1			1
Psychologie und PatientInnenführung	1					1
Diplomarbeit						4
Summe						30

§ 13.

Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

**§ 14.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung**

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks der Semester 3-5 sowie der Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters im 2. Studienabschnitt

Kurzbez.	Titel	Total ECTS	Prüfungsart
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide	10	FP
ZPT	Histologie und Physiologie	4	I
ZPM VII	Pharmakologie	4	FP
ZPM VIII	Pathologie	7	LP
ZPM IX	Hygiene	2	FP
ZPM X	Innere Medizin	11,5	FP
ZPM XI	Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	FP
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	8,5	FP
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	2,5	FP
Pflichttrack	Notfallmedizin I	1	I
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	12	FP
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	2	FP
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	6	FP
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	I
	Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3	LP
	Zahnerhaltungskunde I	3	FP
	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	12	FP
	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	1	I
	Parodontologie und Prophylaxe	1	I
	Parodontologie I	1	LP
	Parodontologie II	1	LP
	Ergonomie	1	I
	Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)	1	I
	Strahlenschutz I	1	I
	Psychologie und PatientInnenführung	1	LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer (Absolvierung bis Studienabschluss)	8	

DA	Anteil Diplomarbeit (Absolvierung bis Studienabschluss)	4	
----	---	---	--

**§ 15.
Abschluss des II. Studienabschnittes**

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

(2) Der positive Abschluss des zweiten Studienabschnittes ist Voraussetzung für die Zulassung zum dritten Studienabschnitt.

**III. Studienabschnitt
§ 16.
Pflichtfächer des III. Studienabschnittes**

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des III. Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des I. und II. Studienabschnittes sowie die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters laut gültigem Studienplan.

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 45,5 ECTS und 72 Wochen Praktikum im Ausmaß von insgesamt 101,5 ECTS, sowie Anteil mündl. kommissionelle Prüfung im Ausmaß

von 5,5 ECTS, 10,5 ECTS an freien Wahlfächern und 17 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem 3. Studienabschnitt zugeordnet sind, was gesamt 180 ECTS ergibt.

Fächerübersicht III. Studienabschnitt:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene):

Zahnerhaltungskunde II	VO
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE
Zahntrauma	VO
Praxishygiene	UE
Zahnerhaltungskunde I	PR
Konservative Schmerztherapie I	PR
Zahnerhaltungskunde II	PR
Konservative Schmerztherapie II	PR

2. Zahnersatzkunde:

Total- und Teilprothetik (Labor & Klinik)	PR
Prothetische Ambulanz I	PR
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	PR
Adhäsivrestauration I	PR
Funktionsanalyse	PR
Funktionsanalyse	UE
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU
Funktionsdiagnostik	UE
Funktionstherapie	UE
Gussfüllungen	UE
Kronenkurs und Brücken	UE
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE
Restaurative Zahnheilkunde I	VU
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU
Adhäsivprothetik	UE
Adhäsivrestauration I	UE
Angewandte Labortechnik	UE
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE
Totalprothetik	UE
Teil- und Modellgussprothetik	UE
Prothetische Zahnheilkunde I	VU
Präzisions-Prothetik	VU
Implantatprothetik I	VU
Präzisions-Prothetik	PR
Prothetische Ambulanz II	PR
Adhäsivprothetik	PR
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	PR
Restaurativ-prothetische Versorgung	PR
Restaurative Zahnheilkunde	PR
Prothetische Zahnheilkunde II	VU
Implantatprothetik II	VU
Prothetische Ambulanz I	UE
Implantattherapie	VO

3. Parodontologie:

Parodontologie III	VO
Parodontologie I	UE
Parodontalbehandlung I	PR

Parodontologie II	UE
Parodontalbehandlung II	PR
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie):	
Extraktionslehre	VU
Strahlenschutzkurs	VU
Chirurgisches Praktikum	UE
Zahnärztliche Anästhesie	VU
Zahnärztliche Chirurgie I	VO
Einführung in die orale Radiologie	VU
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU
Orale Medizin I	VU
Zahnärztliche Chirurgie II	VO
Zahnärztliche Chirurgie III	VO
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	PR
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	PR
Orale Medizin II	VO
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	PR
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	PR
5. Kieferorthopädie:	
Kieferorthopädie Grundlagen	VO
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO
Kieferorthopädie Übung I	UE
Kieferorthopädie	PR
Kieferorthopädie Festsitzende	VO
Kieferorthopädie Übung II	UE
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:	
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	PR
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO
8. Altern und Alterserkrankungen	VO
9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO
10. Aspekte der Praxisgründung	VO
11. Zahnärztliche Dokumentation	UE

4. Studienjahr

		ECTS
Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1
Parodontologie III	VO	0,5
Orale Medizin I	VU	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1
Parodontologie I	UE	1
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
		22

Praktika:

	Wochen	ECTS
Zahnerhaltungskunde I	13	18,5
Konservative Schmerztherapie I	1	1,5
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	5	6,5
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	3	4,5
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	2	3
	24	34

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	2
Freie Wahlfächer	2
	4

5. Studienjahr:

		ECTS
Parodontologie II	UE	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5
Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5
		14,5

Praktika:

	Wochen	ECTS
Funktionsanalyse	1	1,5
Zahnerhaltungskunde II	3	4,5
Konservative Schmerztherapie II	1	1,5
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	1	1,5
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	1	1,5
Total- und Teilprothetik (Labor & Klink)	6	8
Prothetische Ambulanz I	3	4
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)	2	3
Adhäsivrestauration I	1	1,5
Parodontalbehandlung I	2	3
	21	30

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	8
Freie Wahlfächer	7,5
	15,5

6. Studienjahr

		ECTS
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1
Implantatprothetik II	VU	1
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5
Implantattherapie	VO	0,5
		9

Praktika:

	Wochen	ECTS
Präzisions-Prothetik	4	5
Prothetische Ambulanz II	1	1,5
Adhäsivprothetik	1	1,5
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)	6	8
Restaurativ-prothetische Versorgung	5	7
Restaurative Zahnheilkunde	4	5
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	1	2
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	2	3
Kieferorthopädie	1	1,5
Parodontalbehandlung II	2	3
	27	37,5

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit, mündl. kommissionelle Prüfung:

	ECTS
Diplomarbeit	7
Freie Wahlfächer	1
Anteil mündl. kommissionelle Prüfung	5,5
	13,5

§ 17.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 18.

**Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind**

(1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen mit niedrigerer Kennziffer vor der mit der nächst höheren positiv beurteilt abzuschließen ist.

(2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolviertem vorhergehenden Studienjahr besucht werden.

(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika im 3. Studienabschnitt:

(a) Für die Teilnahme an den Praktika im 4ten Studienjahr sind das positiv abgeschlossene 6. Semester und folgende positiv absolvierte Lehrveranstaltungen als Voraussetzung anzusehen:

Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5

Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1

(b) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 4ten Studienjahres.

(c) Die Voraussetzung für die Teilnahme am integrativen Praktikum im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5

(d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 6ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 5ten Studienjahres.

§ 19.

Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

- (1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.
- (2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patientInnenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.
Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.
Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.
- (3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertretern/innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.
- (4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 20.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

§ 21.

Übergangsbestimmungen

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Studienplanversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

§ 22.

Diploma Supplement

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

§ 23.

Inkrafttreten

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2017 in Kraft.

ANHANG

Anhang 1:

Qualifikationsprofil

*für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz*

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinandergesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren

- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung
- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

**Anhang 2:
Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums**

(Gruppengröße 6):

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient/inn/enbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

**Anhang 3:
Semesterübersicht
Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:**

<http://www.medunigraz.at/themen-studieren/zahnmedizin/pflichtmodule-und-tracks>

**Anhang 4:
Richtlinie virtuelle Lehre**

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

- 1.1. Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten soll
 - 1.1.1. Strukturierung in Themen und Lerneinheiten
 - 1.1.2. Definition der Feinlernziele und der Stichwortliste
 - 1.1.3. 5 Musterprüfungsfragen
 - 1.1.4. Lehrbuchempfehlung
- 1.2. Elektronische Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs-Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten: Dies ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden, wenn sie solche Unterlagen als zweckmäßige Unterstützung ihres Unterrichts erachten. Dafür gibt es keine verpflichtenden Vorgaben.
- 1.3. Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept): Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Richtlinien und Vorgangsweisen einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. **Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.**

2. Anforderungen für die virtuelle Gestaltung

2.1. auf Lerneheitenebene

- 2.1.1. Die Lerneinheit ist mit dem Vermerk „virtuell“ im Titel eindeutig gekennzeichnet.

- 2.1.2. Das einmalige Durchmachen der Lernobjekte ist innerhalb der für die Lerneinheit angegebenen Zeit möglich.
- 2.1.3. Die zentralen Lernziele werden in interaktiver bzw. in einer zur Selbstüberprüfung geeigneten Form präsentiert.
- 2.1.4. Die Lerneinheit enthält ausschließlich/gesamten Pflichtstoff – d.h. prüfungsrelevante Unterlagen. Darüber hinausgehende, weiterführende Informationen (Erweiterungsstoff) sind unter „Weiterführendes Material“ des Moduls in der Lerneinheit zu platzieren.
- 2.2. auf **Modul/SSM/Track-Ebene**
 - 2.2.1. Die unter 1.1. aufgeführten grundsätzlichen Informationen zum Modul sind bereit gestellt.
- 2.3. auf **Lernobjektebene**
 - 2.3.1. Die Lernobjekte tragen einen aussagekräftigen Titel.
 - 2.3.2. Es muss zumindest eine Lernunterlage vorhanden sein (Skriptum)
 - 2.3.3. Die Lernobjekte enthalten einen „Advanced organizer“, der die Schlüsselbegriffe auflistet.
 - 2.3.4. Es muss für die verpflichtenden virtuellen Lehrveranstaltungen (Se, Ue, Su) zumindest ein Web Based Training (WBT) vorhanden sein.
 - 2.3.5. Lehrende welche virtuelle Pflichtlehre anbieten sind verpflichtet, Anfragen von Studierenden zu beantworten, insbesondere während der Zeit, wo die virtuelle Lerneinheit angeboten wird. Die Lernobjekte (Skriptum und WBT) enthalten zu diesem Zwecke verpflichtend die Kontaktdaten der/des Lehrenden.
 - 2.3.6. Die Lernobjekte enthalten Medien (Bilder, Audio, Video oder Simulationen /Animationen).
 - 2.3.7. Die Lernobjekte sollen von sich aus selbsterklärend gestaltet sein.
- 3. **Sicherung**
 - 3.1. Lehrende, welche die vollständige Virtualisierung einer Lehrveranstaltung planen, reichen einen entsprechenden Antrag bei der Studienkommission ein, welche ihnen in zeitnahe Abstand Gelegenheit gibt, dieses Vorhaben in einer ordentlichen Sitzung vorzustellen und über die Genehmigung abstimmt. Das Ergebnis dieser Abstimmung wird im Sitzungsprotokoll festgehalten
 - 3.2. Die Studienkommission übermittelt ihre Entscheidung an den Vizerektor für Studium und Lehre und an die Abteilung Studienorganisation.
 - 3.3. Der Vizerektor / die Vizerektorin betraut die Lehrperson mit der virtuellen Abhaltung.
 - 3.4. Die Abteilung Studienorganisation meldet die virtuellen Lerneinheiten an die Abteilung VMC.
 - 3.5. Die Abteilung VMC überprüft ab diesem Zeitpunkt jeweils zu Semesterbeginn die Einhaltung der hier definierten formalen und inhaltlichen Vorgaben für alle vollständig virtualisierten Lehrveranstaltungen.

Anhang 5:
Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter

Anhang 5a:
Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewährt sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

an der MUG

i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang 5b:

Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung^oliebe

Für die AMSA und achtung^oliebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **A: AMSA**
 - Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
- **B: achtung^oliebe**
 - Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die/den Studierende/n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

**Anhang 6:
Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin**

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ 1.&2. Studienabschnitt

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Studienplanversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12				Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14			
absolvierte Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV-Typ	ECTS	
				PT - Einführungswoche	SE	1	
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT – Hospitation	SU	3	
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin	SE	1	
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2	
				Der PT – Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.			
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe	VU	1	
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5	
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5	
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4				
				Der PT – Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.			
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7	
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4				
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5	
Bausteine des Lebens	SU	2,8	3	PT – Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	
				PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5	
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I – Zelle und Gewebe	FA	4	
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT – Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	
				Famulaturlizenz	UE	1	

Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV – Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	SE	0,6	1	PM IV – Bewegungsapparat	UE	2
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2			
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V – Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V – Nervensystem	SU	4
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PT – Biochemische und physiologische praktische Einheiten	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III – Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
	SE	0,8	1			
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1			
	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	SU	2,7	3,5			
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5		FP	9

Bewegungsapparat	FP	2,4	3	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)		
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Studienplanversion verwendet werden.

**Anhang 7:
Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.**

**Anhang 8:
Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin**

(O 202 – Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin:

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT – Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII – Pharmakologie ZPM VII – Pharmakologie ZPM VIII – Pathologie	FA	3
M 10 – Krankheitsdynamik	SU	4,1	4		SU	1
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4		VO	7
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 – Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 12 – Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3		ZPM IX – Hygiene	FA
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			

M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4			
M 22 – Netzwerk und Steuerung	FA	3	3						
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5			
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3						
M 22 – Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3						
M 22 – Netzwerk und Steuerung	SE	2	2						
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5			
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1			
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2						
Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1			
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9			
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3						
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3						
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3						
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3			
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3						
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3						
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2						
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2						
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2						
M 23 – Bewegung	UE	2,5	2						
M 23 – Bewegung	SE	1,7	2						
M 20 – Weibliche Lebensphasen	FA	3	3				ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
M 28 – Metabolismus und Elimination	FA	3	3						
M 20 – Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5			

M 20 – Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 – Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Kommunikation/Supervision/Reflexion 3	SU	2	2	Psychologie und PatientInnenführung	VO	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

Anhang 9:
Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin
(O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA VU	5 5
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5			
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT – Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT – Histologie und Physiologie	UE SU	1 3
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5			
PT – Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII – Pharmakologie ZPM VII – Pharmakologie ZPM VIII – Pathologie	FA SU VO	3 1 7
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5			
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5			
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT – Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	SU	3			
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX – Hygiene	FA	1,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5

PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII – Menschliche Psyche	FA		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XXIII – Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII – Menschliche Psyche	UE		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII – Menschliche Psyche	SE				
PM XXIII – Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XXIII – Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT – Notfallmedizin I	VU	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	UE		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	SE				
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	UE	2,5			
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	SE	0,5			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	UE				
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	UE	2,5			
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	SE	0,5			
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	FA		ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6			
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	UE		ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE				
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
			ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT – Wissenschaftliches Arbeiten I	PT	1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte 6. Semester und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates